

Erläuterungen zu den gesetzlichen Regelungen:

Unterscheidung zwischen:

a) (täglich/wöchentlich) Öffnungsdauer

Die tägliche Öffnungsdauer ist in § 19 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) geregelt. Danach beträgt die Regelöffnungsdauer eines Kindergartens mindestens sieben Stunden, davon fünf Stunden ohne Unterbrechung. Bei einer Betreuung über Mittag beträgt die Regelöffnungsdauer achteinhalb Stunden ohne Unterbrechung.

b) Öffnungszeit

Die Öffnungszeiten richten sich nach § 9 GTK. § 9 Abs. 4 GTK sieht ab dem 01.08.2001 ein wöchentliches Budget von 35 bzw. bei Betreuung über Mittag von 42,5 Stunden vor. Dieses ist in der Vereinbarung zur Ausgestaltung des § 9 Abs. 4 GTK (Budgetvereinbarung) geregelt.

Ab dem 01.08.2001 bestimmt sich die wöchentliche Öffnungszeit der Tageseinrichtungen für Kinder als Budget, dem einrichtungs- und gruppenspezifisch Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden zugeordnet sind.

Das Budget soll dem Träger ermöglichen, insbesondere zur Berücksichtigung des Kindeswohls und der Elternwünsche bei der bedarfsgerechten Ausgestaltung des Angebots in eigener Verantwortung flexibel auf veränderte Bedarfssituationen zu reagieren.

Die dem Budget der Einrichtung zugrunde liegende wöchentliche Öffnungszeit beträgt 35 Stunden. Bei Tagesstättenbetrieb oder Übermittagsbetreuung beträgt sie 42,5 Stunden.

Abweichungen auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 – 3 GTK sind zulässig. Sie sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) mitzuteilen.

Kostenwirksame Überschreitungen benötigen die Zustimmung des zuständigen überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt).

Dem Wortlaut nach zielt § 9 IV GTK auf eine Vereinbarung über die Ausgestaltung eines wöchentlichen Budgets ab. Durch § 9 IV GTK und die hierzu erfolgte Budgetvereinbarung wird nach der Kommentierung Janssen/Dreier/Selle „die Abkehr von der auf den Tag bezogenen Definition der Regelöffnungsdauer deutlich gemacht.“

D.h. die Einrichtungen sollen mit den Öffnungszeiten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten flexibel auf die Bedürfnisse der Eltern reagieren und diese möglichst variabel gestalten können.

Wichtig: Die Regelöffnungsdauer von 35 bzw. 42,5 Stunden/Woche darf weiterhin nicht unterschritten werden, ansonsten ist eine Genehmigung des Jugendhilfeausschusses erforderlich.

In der Praxis wurden die Budgetvereinbarung und die daraus hervorgehende Flexibilisierung der Öffnungszeiten gut angenommen. Feststellbar ist hierbei auch, dass immer weniger Einrichtungen die Mindestöffnungsdauer von 35 bzw. 42,5 Stunden unterschreiten. (2002/03: 10 Einrichtungen 2003/04: 7 Einrichtungen, 2004/05: 4 Einrichtungen, 2005/06: 3 Einrichtungen, 2006/07: 2 Einrichtungen)

Die Einrichtungen können nun flexibel auf den vorhandenen Betreuungsbedarf reagieren. Zwar sind einige Einrichtungen an einzelnen Nachmittagen (überwiegend freitags) geschlossen. Die an diesen Nachmittagen entfallenden Stunden wurden auf andere Tage verlagert. So kann durch die Schließung an einem Nachmittag dem häufig vorgetragenen Wunsch der Eltern, den Kindergarten morgens früher zu öffnen oder an einzelnen Tagen

(z.B. donnerstags) eine längere Öffnungszeit anzubieten, durch Verlagerung von Personalstunden entsprochen werden.

Übersichten zur Gestaltung der Öffnungszeiten und der Öffnungsdauer der Tageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich sind im Kindergartenbedarfsplan 06/07 und 07/08 auf Seite 87 und 88 enthalten

Auch angesichts der Auswirkungen der Nachmittagsbelegung auf das Personalstundenbudget ist die Verlagerung von Stunden des Freitagnachmittag auf andere Tage nachvollziehbar.

Grund hierfür: Die Personaltabelle der Betriebskostenverordnung legt die durchschnittliche Nachmittagsbelegung (ab 14.00 Uhr anwesende Kinder) dem Personalstundenbudget zugrunde. In der Praxis bedeutet dieses, dass sich ein belegungsarmer Nachmittag, wie z.B. der Freitagnachmittag, negativ auf das Personalstundenbudget auswirken kann.

Beispiel 3gruppiger Kindergarten:

montags durchschnittlich 15 Kinder
dienstags durchschnittlich 14 Kinder
mittwochs durchschnittlich 25 Kinder
donnerstags durchschnittlich 15 Kinder
freitags durchschnittlich 5 Kinder

Wochenschnitt (bei **5 Öffnungsnachmittagen**): $(15+14+25+15+5)/5 = 14,8$ somit 15 Kinder;
damit bei 3 Gruppen lt. Personaltabelle **107 Fachkraft- und 84 Ergänzungskraftstunden**

Wochenschnitt (bei **4 Öffnungsnachmittagen**): $(15+14+25+15)/4 = 17,25$ somit 18 Kinder,
damit bei 3 Gruppen lt. Personaltabelle **107 Fachkraft- und 90 Ergänzungskraftstunden**